

## Verbandssatzung des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.07.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup erlassen:

### **§ 1** **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden, Böel, Boren, Loit, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott bilden einen Planungsverband im Sinne des Baugesetzbuches und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Planungsverband führt den Namen "Planungsverband im Amt Süderbrarup". Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
- (2) Der Planungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und hat gem. § 2 Abs. 3 GkZ die Verwaltung des Amtes Süderbrarup in Anspruch zu nehmen. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Planungsverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Planungsverband im Amt Süderbrarup".

### **§ 2** **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3** **Aufgaben**

Der „Planungsverband im Amt Süderbrarup“ hat alle Aufgaben der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Sinne des Baugesetzbuches und des Landesnaturschutzgesetzes wahrzunehmen mit der kollektiven Erarbeitung von geeigneten Flächen für eine zukünftige bau- und gewerbliche Entwicklung im Gebiet des Planungsverbandes als zusammengefasste Bauleitplanung durch Aufstellung von gemeinsamen Plänen zu ordnen und zu koordinieren sowie die Durchführung dieser Pläne zu betreiben.

### **§ 4** **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5** **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Jeder Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat einen Stimmanteil. Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben je angefangene tausend Einwohner einen weiteren Stimmanteil in die Verbandsversammlung.

- (3) Maßgebend für die Berechnung der Stimmanteile ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Stimmanteile statt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende..
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die allein oder gemeinsam mit anderen mindestens ein Drittel der Stimmen nach § 5 Abs. 2 auf sich vereinigen, es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

## **§ 7**

### **Sitzungen in Fälle höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup als Videokonferenz durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Planungsverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Sie oder er entscheidet ferner über den Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von € 500,00.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten

verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Verbandsverwaltung**

Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Planungsverbandes nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem Planungsverband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere kann durch eine Vereinbarung zwischen dem Amt Süderbrarup und dem Planungsverband geregelt werden.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Planungsverbandes**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Planungsverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Die Haushaltswirtschaft wird ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Planungsverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Finanzkraft (Summe aus Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisung) der einzelnen Verbandsmitglieder entsprechend der Amtsumlage des betreffenden Jahres. Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Der ungedeckte Finanzbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abs. 1 wird nach dem im Abs. 2 genannten Umlagesatz von den Mitgliedern des Verbandes erhoben.

## **§ 14**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Planungsverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 15**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Planungsverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Planungsverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Planungsverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.

## **§ 16**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 17**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des Planungsverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

## **§ 18**

### **Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Verbandssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 28.09.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde vom **19. Dez. 2023** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den **05. Jan. 2024**



  
Verbandsvorsteher

## Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung am 10.07.2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Planungsverband im Amt Süderbrarup“ habe ich genehmigt.

Schleswig, 19.12.2023

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

Bellinghausen

